Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden

Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden

Band: 10 (1880)

Artikel: Das Strafgericht und die Landesreform von 1684

Autor: Sprecher, J.A. von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-595713

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Strafgericht und die Landesreform von 1684.

Vortrag in der hist.-antiq. Gesellschaft von Graubünden

gehalten von

[ohann]
J. A. v. Sprecher.
[ndreas]

Chur.
Druck der Offizin von Sprecher & Plattner.
1881.

Das Strafgericht und die Landesreform

von 1684.

Nach den grossen und langandauernden Drangsalen jeder Art, welche Bünden während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts durchgemacht, schien die Hoffnung eine berechtigte zu sein, die Aera der Strafgerichte sei nunmehr wo nicht für immer, so doch für lange Zeit geschlossen. Und zwar um so mehr, da die Folgen jener Leidensperiode sich nach so vielen Seiten hin immer noch fühlbar machten. War doch in den herrschenden Landen die Bevölkerung durch Pest und andere Seuchen, durch Krieg und Hungersnoth um mehr als ein Viertheil, in den erst kürzlich wieder erlangten Unterthanengebieten um mehr als die Hälfte verringert worden! Von den nahezu 50 Dörfern und Höfen, welche von 1621—23 durch die Spanier und Oesterreicher niedergebrannt worden, mochte wohl die grössere Mehrzahl wieder aus der Asche erstanden sein. Was aber an Vieh, Hausrath, Vorräthen, Geld und Silberzeug während jener Periode zu Grunde gegangen oder geraubt war, — ein Gesammtschaden, der mit sechs bis acht Millionen Gulden damaligen Geldes gewiss nicht zu hoch geschätzt wird —, hatte die Zeit noch nicht wiedererstattet. Handel und Gewerbe, vor Allem der für Bünden so wichtige Transit, lagen in Folge der allgemeinen Verarmung, so wie der Verödung von Deutschland und grossen Gebieten Ober-Italiens gänzlich darnieder; auf den Landstrassen zogen Fuhrleute und Reisende, wenn immer möglich, nur in zahlreicher Gesellschaft und bis an die Zähne bewaffnet, denn auf der Splügen- und Septimerstrasse, besonders aber im Bergell lauerten auf die Wanderer zahlreiche Räuber, deren einmal, im Jahre 1656, in Vicosoprano nicht weniger als fünf in einem Tage hingerichtet wurden. Wie

rar das baare Geld geworden war, ersieht man daraus, dass noch im Jahre 1670 der Zinsfuss auf 8—10 % stand. Und hiezu kam noch die seit dem Jahre 1618 schon begonnene allgemeine Verschlechterung des Geldes; um die Wette beflissen sich alle Monarchen, aber auch Reichsstädte und italienische Republiken, Nachbaren der III Bünden, aus möglichst wenig edlen Metallen möglichst viel Geld zu schlagen und ihre armen Unterthanen und lieben Nachbarn auch auf diesem Wege zu schädigen. Die spanische, genuesische und florentinische Dublone, welche am Anfange des Jahrhunderts auf Fl. 13 B. W. gestanden, ging bis auf Fl. 5 herab, und stand noch im Jahr 1684 nur auf Fl. 6. 48; selbst die venetianischen Dukaten galten nur 1½ Fl. und der Reichsgulden derselben Zeit, der im Jahr 1617 noch auf Fl. 1. 20 gestanden, galt Fl. 1. 08. Nur die Schweizer Kantone ahmten dieses böse Beispiel in weit geringerem Masse nach. Aber selbst in Bünden verschmäheten diejenigen, welche das Münzrecht hatten, den armseligen Gewinn nicht, der ihnen aus solcher Falschmünzerei erwuchs, so namentlich die Herren von Schauenstein.

Zu allem dem kam noch, dass sowohl in herrschenden als in Unterthanenlanden, und zwar in jenen besonders im Bergell, im Misox und einem Theile des Oberlands, am Heinzenberg, das Volk während der fünfziger Jahre durch abergläubische Schrecknisse, namentlich durch zahlreiche Hexenverfolgungen geängstigt wurde, in einer Weise, wie sie nur durch die zwanzig Jahre später in Puschlav eingetretenen Prozesse dieser Art sollten überboten werden.

Dennoch begann schon im Jahre 1659 das Parteienunwesen sich wieder lebhafter zu regen. Freilich handelte es sich jetzt weniger um Familien-, als vielmehr wieder um die alten politischen Interessen der französischen und der spanischen Faktion, neben denen dann diejenigen von Privaten einhergingen.

Frankreich hatte die schwere Niederlage, die seine trügerische Politik im Jahre 1637 in den III Bünden erlitten, weder verschmerzt noch vergessen. Zu wiederholten Malen hatte dann Mazarin, Richelieu's Nachfolger, besonders während des Kriegs mit Spanien und dem Prinzen von Condé versucht, den französischen Einfluss in Bünden wiederherzustellen, jedoch ohne nennenswerthen Erfolg. Erst als er aus diesem Kriege mit Cromwell's Hülfe als Sieger hervorgegangen war, und der pyrenäische Frieden die Machtstellung Frankreichs gewaltig gehoben hatte, hielt der Cardinal es an der Zeit, für die Interessen der französischen Partei in Bünden mit grösserer Entschiedenheit aufzutreten. Schon im Juli 1659 hatte er seinen Gesandten de la Barde beauftragt, bei der Republik

den Abschluss eines Bündnisses mit Frankreich in Vorschlag zu bringen und die Anwerbung eines Regiments unter besonders günstigen Bedingungen zu verheissen. Im August liefen die Mehren der Gemeinden über diesen Antrag ein. Sie lauteten ungünstig für denselben: die grosse Mehrheit der Gerichte sprach sich dahin aus, bei dem Capitulate von 1639 zu verbleiben, sofern von Spanien Gegenrecht gehalten und gestattet werde, dass in 2—3 Veltliner Gemeinden evangelischer Gottesdienst gehalten werden dürfe. Könne die französische Regierung ein Mittel ausfindig machen, dass ein Traktat mit dieser Macht möglich werde, ohne das Capitulat mit Spanien zu verletzen, so wolle man sich die französischen Vorschläge näher besehen.

Hiemit schien die Sache abgethan, und sie war es auch, soweit es die Bündnissfrage betraf, nicht aber in Bezug auf die französische Partei in Bünden. Diese war im X Gerichtenbunde am stärksten vertreten, von woher auch zumeist die geringe Zahl derjenigen Stimmen eingelangt war, welche sich für die französische Allianz ausgesprochen hatten. Es mochte diese Parteinahme besonders der Prätigauer und Schanfigger ihren Grund nicht blos in der Erinnerung an die Leiden und Drangsale der religiösen und politischen Unterdrückung der Zwanziger Jahre, sondern auch in der bedrängten Lage haben, in welcher sich viele ehemalige Offiziere befanden, die nach der Vertreibung der Franzosen aus Bünden waren entlassen worden, und deren Ansprüche wegen Sold und Unterhalt ihrer Compagnien von ihren Obersten Brügger, Guler, Jenatsch, Rosenroll etc. nicht in genügendem Masse waren befriedigt worden.

In derselben Sitzung der Häupter, den 11. August, in welcher die Mehren über den französischen Traktat aufgenommen wurden, erschienen bereits Deputationen von Gemeinden des X Gerichtenbundes, welche mit dem Verlangen vortraten, dass von einer ganzen Anzahl hervorragender Personen besonders des Gotteshaus- und des Obern Bundes Rechenschaft über die Verwendung öffentlicher Gelder gefordert werde, welche von Spanien in den Jahren 1637 und 1638 waren bezahlt worden. Zunächst war dies Begehren gegen drei bevorzugte Anhänger Spaniens: den Oberst Rosenroll, Podestat J. Ant. Buol und Burgermeister Hans Tscharner gerichtet, dann aber, als durch das Votum der Gemeinden, welches jenes Verlangen mit grosser Mehrheit unterstützte, die Einsetzung eines Strafgerichts beschlossen worden, trat eine weit grössere Anzahl von Personen in den Gesichtskreis, welche beschuldigt wurden, entweder öffentliche Gelder empfangen und nicht verrechnet zu haben oder im Solde Spaniens zu stehen. Es ergab sich nun allerdings aus den zum Theil schon vor dem Zusammentritt des unparteiischen Gerichts geführten Untersuchungen,

dass nicht blos jene drei zuerst genannten Männer, sondern noch mehr als zwanzig Andere spanische Etappen- und Brandentschädigungsgelder, welche laut dem Innsbrucker Traktat von 1637 an die Bünde waren bezahlt worden, nicht verrechnet, und überdies bedeutende Quanten von Waffen, Munition und Viktualien, welche in den Schanzen von Mantello, im Schlosse zu Cläfen und an andern festen, von den Spaniern und den Franzosen geräumten Punkten waren gefunden worden, verkauft hatten, ohne darüber genaue Rechenschaft abzulegen. Andere der Angeklagten hatten, in eine Societät vereinigt, eine Reihe von Jahren hindurch unter sehr günstigen Bedingungen die Zölle Gemeiner Lande in dem wieder errungenen Veltlin genossen. Allein bei näherer Prüfung reduzirten sich die Summen der nicht verrechneten Gelder, anfänglich auf 80,000 Silberkronen (à 1 Fl. 36) geschätzt, in bedeutendem Masse, indem es sich herausstellte, dass die meisten der Angeklagten, als gewesene Offiziere im Solde Frankreichs, sich ermächtigt geglaubt, für ihre nicht liquidirten Forderungen an die französische Krone für Werbung und Unterhalt ihrer Compagnien aus den Erlösen der verkauften Vorräthe sich bezahlt zu machen, während Andere auf den Innsbrucker Vertrag sich berufen konnten, laut welchem Spanien an die Mittel zur Vertreibung der Franzosen eine beträchtliche Summe beizusteuern hatte. Ueberdies war ja eben zu diesem Zwecke damals ein Regiment von Spanien angeworben und unterhalteu worden. Immerhin blieb noch eine Anzahl von 22 Personen übrig, gegen welche wegen heimlicher Annahme von Geldern Klage erhoben, und welche dann, ebenso wie die Häupter und die sechs Obersten, vom unparteiischen Gericht prozessirt und zu ansehnlichen Bussen resp. auch Erstattung des Genossenen verurtheilt wurden. So musste Oberst J. Ant. Buol binnen 1½ Monaten Fl. 12000, der Cavalier Rud. v. Salis binnen 1 Monat Fl. 6000 Bussen und 1000 Kronen Gerichtsunkosten; die Guler'schen, Brügger'schen, Enderli'schen Erben, diejenigen des Oberst Schorsch, Landrichter Schmid v. Grünegg und Castelberg, und noch Andere kleinere Straf- und Kostensummen bezahlen.

Ausdrücklich aber wird im Protokoll bemerkt, dass allen diesen mit Bussen Belegten und ihren Familien solche Urtheile für ihre Ehre unaufheblich sein und bleiben sollen.

Man wäre nun zur Erwartung berechtigt gewesen, dass so reichliche Aderlässe den Groll der französischen Partei befriedigt und andererseits das Gelüste nach spanischen Pensionen gedämpft haben werde. Allein Spaniens Politik schien, zur Behauptung seiner Besitzungen in Italien, gebieterisch zu fordern, dass seine Partei in den III Bünden die Oberhand behalte, und für diesen Zweck brachte seine Regierung ohne Anstand

bedeutende Opfer an Geld und mancherlei Handelsvortheile, während sie sich doch nicht entschliessen konnte, den geheimen Artikel des Capitulates von 1639, welcher den Bünden freie protestantische Religionsübungen in etlichen Gemeinden zusicherte, in loyaler Weise zur Ausführung zu bringen.

So kam es, dass die nämliche Partei, welche im Jahre 1660 so empfindliche Züchtigung erlitten, schon in den folgenden Jahren wieder zu erstarken begann, und zu Ende der siebziger und Anfangs der achtziger Jahre ihre Alleinherrschaft zurückerobert zu haben schien. Allein die politische Situation von Europa hatte sich inzwischen wesentlich geändert. Frankreich stand nach einer Reihe glücklicher Kriege und Friedensschlüsse in weit achtunggebietenderer Weise da, als vorher, und Ludwigs XIV. Willen beugten sich jetzt Staaten, wie z. B. England, vor denen Frankreich noch vor 20 Jahren gezittert. Auch die Mehrzahl der Schweizer-Kantone gravitirte nach Frankreich und stellte seine frische, kräftige Jugend in dessen Dienste, und auch die bündnerischen Staatsmänner, obwohl meist der spanischen Partei angehörend, konnten nicht verhindern, dass für Frankreich die Werbtrommel im Lande gerührt wurde.

So kam es, dass Anfangs der achtziger Jahre die französische Partei in Bünden sich zu fühlen begann, und die Zeit gekommen glaubte, mit ihren Gegnern von Neuem Abrechnung zu halten. Auch diesmal waren es die X Gerichtenbündler, besonders die Prätigäuer, welche sich an die Spitze der Bewegung stellten. Schon am Bundstage zu Davos im Jahre 1683 drängte sich eine Anzahl von Deputationen aus Gemeinden jenes Thales und der Herrschaft, „eine ziemliche Menge Volks“, heisst es im Protokoll, vor und in dem Rathhaussaale und begehrte in der etwas unceremoniösen Weise, die den Prätigäuern eigen ist, die Einberufung eines unparteiischen Gerichts, zwar „auf Wohlgefallen der Gemeinden“. Als dann diese Forderung als Rekapitulationspunkt ausgeschrieben wurde, ergab sich allerdings eine Mehrheit für dieselbe, doch hatte eine starke Anzahl von Gemeinden ein verneinendes Votum abgegeben, „bis man ihnen sattsamere Gründe zeigen werde“.

Wenigstens den äussern Anlass zu dem unparteiischen Gerichte bot das sog. Monasteriogeschäft. In einem Rechtsstreite zwischen Lehensleuten des Hospitals zu Como und solchen des Klosters zu Trahona im Veltlin, welcher im Jahr 1678 vor den Bundstag gebracht worden, hatte Letzterer erkannt, der Streit gehöre vor ein weltliches Gericht, also vor dasjenige eines bündnerischen Amtmannes. Um jedoch dieser Erkanntniss in den Augen der Veltliner erhöhtere Bedeutung zu verleihen, hatten

die Häupter im Jahre 1682 drei angesehene Juristen, Dr. Ant. v. Salis, Dr. Jac. Albertini und Dr. Malgarita mit der Abfassung eines Rechtsgutachtens über die Competenzfrage beauftragt. Die drei Rechtsgelehrten, die anfänglich Bedenken getragen, sich der Aufgabe zu unterziehen, hätten dann, nachdem sie den Fall geprüft, erklärt, ihr conclusum werde nicht anders als ungünstig für Gemeiner Lande Hoheit ausfallen, und nochmals gebeten, ihres Auftrags entledigt zu werden. Häupter und Congress waren aber trotzdem auf ihrem Verlangen bestanden, und da das Gutachten sich wirklich zu Gunsten des *Forum ecclesiasticum* ausgesprochen, hatten der Bundstag im Jahre 1682 und nachher auch die Gemeinden auf Grund desselben Brief und Siegel ausgestellt und dem Bischofe von Como behändigen lassen.

Die Klage der Fiskale des unparteiischen Gerichts lautete nun gegen diejenigen Häupter und Mitglieder des Congresses, welche den drei Juristen jenen Auftrag ertheilt, und denselben dann trotz deren Warnung bekräftigt hatten, dahin, dass sie in einer Competenzfrage, welche von einem Bundstage bereits zu Gunsten des weltlichen Gerichts entschieden gewesen, diesen Entscheid gleichsam in Frage gestellt, und alsdann Schuld geworden, dass Gemeiner Lande Hoheit durch den Bundstag und die Gemeinden compromittirt worden. Aber auch gegen die Consultoren selbst, von denen zwei geborene Bündner waren, richtete sich die Klage, und zwar lauteten die Rechtssätze der Kläger im Wesentlichen dahin: Gemeine Lande seien nie in ein Judicium eingetreten, sondern nur das Hospital und die Lehensleute; die Doktoren haben die Rechtssubstanz geändert, mehr geurtheilt als im Recht gelegen; Gemeiner Lande Gründe nie angehört, sondern nur die des Spitals, und dabei auf päpstliche Bullen gestützt, welche in Bünden keine Geltung haben, u. s. w. Es handelte sich also keineswegs um einen *Verkauf* von hoheitlichen Rechten, wie Zschokke und sogar J. v. Müller behaupten, sondern einzig um ein, wie angenommen werden muss, *bona fide* geschehenes Preisgeben eines solchen Rechtes.

Man sieht: so eifersüchtig die drei Bünde jederzeit über der Wahrung ihrer Hoheit und Souveränetät, besonders gegenüber den Unterthanen und der römischen Curie wachten, so war doch dieser Fall keineswegs bedeutend genug, um den ganzen Apparat eines Strafgerichts mit den enormen Kosten, welche solche Tribunale im Gefolge zu haben pflegten, in Scene zu setzen. Es zeigte sich denn auch bald, dass dies Monasterio-Geschäft mehr nur der äussere Vorwand war und dass das Hauptobjekt des Gerichts wiederum auf rein politischem Gebiete lag.

Das Gericht versammelte sich zu seiner ersten Sitzung am 19. Jan. 1684 in Chur, zunächst unter dem Vorsitze der damaligen drei Häupter:

Landrichter Joach. de Florin, Bürgermeister M. Clerig und Commissari Paul v. Sprecher, als Stellvertreter seines kranken Vaters. Jeder Bund hatte Rechtsprecher und Aufseher gesandt; da der Gotteshausbund deren anfänglich mehr zählte als die beiden andern Bünde, so wurde zu billiger Ausgleichung festgesetzt, dass jeder Bund durch 10 Rechtsprecher und 20 Aufseher vertreten sein solle. Doch liess der Zehngerichtenbund es sich nicht nehmen, statt nur 2 Aufseher, deren 3—4 aus jedem Gericht zu senden. Unter den Ersteren befanden sich verhältnissmässig wenig Männer aus den hervorragenden Familien des Landes; es waren in der grössern Mehrzahl schlichte Landleute; dagegen weist das Verzeichniss der Aufseher eine Reihe von Namen aus den bekannten Geschlechtern auf, selbst solcher, wovon einzelne Glieder auf den Bänken der Angeklagten sassen.

Am 21. schritt man zur Legitimirung des Gerichts. Zum obersten Richter wurde der damalige Stadtvogt, spätere Bürgermeister Bernhard Köhl gewählt, der für einen heimlichen Beförderer der ganzen Bewegung galt; zu Prokuratoren oder Klägern: Otto de Mont, Alex. Schorsch, Commissari J. Jeuch; ausser den drei Bundsschreibern *ex officio* fungirten noch drei Schreiber für die Agenten oder Aufseher.

Hierauf erfolgte die feierliche Beeidigung der Richter und der Agenten; Letztere hatten sich anfänglich geweigert zu schwören, weil Anno 60 dies nicht geschehen; um aber die Aufrichtigkeit ihrer Gesinnung zu bethätigen, gaben sie nach, und als Etliche dennoch sich widersetzten, wurden sie ausgeschlossen. Jetzt stellten die Häupter dem Gericht die sechs auf Pergament geschriebenen Schirmbriefe aus, nämlich für die Rechtsprecher sowohl wie für die Agenten jedes Bundes je einen; ausserdem erhielt jedes einzelne Mitglied der Versammlung eine Copie auf Papier.

Da es hiess, einige Rechtsprecher und Agenten seien durch Kesselei zu ihrem Sitze im Gerichte gelangt, so wurden der Kessel- und der Pensionenbrief verlesen, „damit, wie es im Protokoll heisst, ein Jeder in sich gehen und sich prüfen möge, ob er rechtmässig, diesem Geschäft zu assistiren erwählt sei.“

Schon in den ersten Tagen trat Namens des Raths und der Bürgerschaft zu Chur der Oberstzunftmeister J. Ulr. Menhardt vor, und verlangte, weil soviel Herren (es waren im Ganzen etwa 106) sich in der Stadt befinden, und noch mehr Volks anlangen solle, so möchte es der Versammlung belieben, alle diejenigen, die nicht von den Gerichten und den Gemeinden abgeordnet seien, nach Hause zu schicken, damit nicht die Stadt durch Jemandes Unachtsamkeit, etwa durch „Tabacktrinken“

oder Anderes in Gefahr gesetzt werde. Widrigenfalls werde man es der Stadt nicht verübeln, wenn sie etwa das Begehren stelle, dass das Gericht seinen Sitz anderswohin verlege.

Diesem Verlangen, welches doch wohl nicht blos aus einer vielleicht übertriebenen Aengstlichkeit der guten Churer Bürger — denn an den Märkten befanden sich wahrscheinlich noch weit mehr Fremde in der Stadt — hervorgehen mochte, sondern eher aus der noch immer Spanien geneigten Gesinnung der Bürger, ward dann auch durch den Beschluss entsprochen, alles müssige, hergelaufene Volk aus der Stadt zu entfernen.

Dessen ungeachtet erschien am gleichen Tage vor dem Gerichte eine Anzahl von Landleuten aus dem Gerichte Schiers und Grüsch mit dem Begehren:

1. Dass kein Schuldbrief, wenn er innerhalb 12 Jahren nicht zur Zahlung präsentirt worden, gültig sein solle,

2. dass man sich erkundige, zu welchem Zwecke sich eben jetzt ein österreichischer Commissär oder Gesandter in Chur eingefunden habe,

3. dass Niemand an mehr als einem Orte Gemeindsammann sein solle,

4. dass der von den Petenten erwählte Landammann Ulr. Enderli Davatz an Stelle des Commissärs Jeuch, welcher im Verdacht stehe, Mieth und Gaben genommen zu haben, als Kläger angenommen werde.

Auf den ersten Punkt antwortete die Versammlung mit dem Hinweise darauf, dass jedes Gericht seine eigenen Statuten habe, weshalb der Erlass einer besondern für Alle gültigen Verordnung nicht statthaft erscheine.

Wegen des zweiten Punktes werde eine Anfrage an den österreichischen Gesandten gerichtet, und der dritte Punkt anlässlich der Erstellung der Reformations-Artikel behandelt werden. Der vierte bezüglich Ausschluss des Commissari Jeuch sei lediglich Sache des Zehngerichtenbunds. Der Letztere wählte sodann den Landammann Chr. Valär von Jenatz an Jeuch's Stelle.

Als dann die Schierser und Grüscher wenige Tage später abermals Vortritt verlangten, um den Ausschluss eines jeden Mitgliedes zu verlangen, welches Pensionen beziehe, oder Antheil an fremdem Dienste habe, zeigte es sich, dass bereits eine Reaktion gegen die Einmischung der Prätigäuer in die Berathungen sich fühlbar zu machen begann; selbst unter den Mitgliedern des X Gerichtenbunds schloss sich die Mehrheit einem Proteste gegen allfällig durch solche Störungen verursachte Mehrunkosten an, und excludirte einen gewissen Veit Saxer, der als der Hauptagitator genannt wird, als Aufseher.

Hinter den Coulissen spielten aber, wie es scheint, noch andere treibende Kräfte; im X Gerichtenbunde wurde überall das Gerücht herumgeboten, das Tribunal sei nicht unparteiisch besetzt, und ein anonymer Brief circulirte in mehreren der für solche Hetzereien besonders zugänglichen Gerichte, auch der andern zwei Bünde, welcher die Bauern aufforderte, wie in früheren Zeiten die Fähnlein zu lupfen, und nach Chur zu ziehen. Ob das Gerücht durchaus unbegründet gewesen, welches den obersten Richter, Bernhard Köhl von Chur, geradezu bezichtigte, mit den Prätigäuer Bauern unter einer Decke zu stecken, ist bei dem Mangel an sichern Nachrichten nicht zu ergründen. Das Protokoll besagt freilich, Köhl, hierüber interpellirt, habe obiges Gerücht ein ohnbegründetes genannt und auch die Bauern hätten in Abrede gestellt, von ihm heimlich aufgefordert worden zu sein, noch nicht auseinander zu gehen.

Dass man jedoch dem Zusammentritt dieses unparteiischen Gerichts nicht blos in Bünden mit einiger Besorgniss wegen der Folgen entgegengesehen hatte, beweist der Umstand, dass von den 13 eidgenössischen Orten eine Anfrage einlief, was die Einberufung dieses Gerichts zu bedeuten habe; man fand es immerhin für nothwendig, die zwischen den Zeilen leicht erkennbare Besorgniss der Eidgenossen durch die Zusage zu zerstreuen, man gedenke lediglich, einige Personen abzustrafen, welche sich gegen die Hoheit Gemeiner Lande vergangen, sei übrigens gewillt, Frieden zu halten.

Während dieser Vorgänge *intra muros* und *extra* setzte das Gericht, das sich ebenso wie in frühern und spätern Anlässen auch als administrative und politische Behörde, gleichsam als erweiterten Bundstag gerirte, seine Berathungen fort. Gerade jetzt war, vielleicht um einen gewissen Druck auf die Versammlung auszuüben, ein Schreiben des Statthalters von Mailand eingelaufen, welches bezüglich des Eintritts vieler Bündner in fremde Dienste, wegen des Monasterio-Geschäfts und bezüglich des noch immer fortdauernden Aufenthalts von Evangelischen im Veltlin sich beschwerte. Das Gericht beantwortete das Schreiben in ziemlich scharfer Weise: Capitulirte Werbungen seien für Frankreich schon seit langer Zeit in Bünden nicht mehr geschehen; wenn junge Leute gleichwohl in französische Dienste gegangen, so sei das nicht anders anzusehen, als wenn Kaufleute, Handwerker und Andere sich in's Ausland begeben, um etwas zu verdienen; und zwar gehe man lieber in Länder, wo man sich frei bewegen könne, als in die Staaten der spanischen Krone, wo die bündnerischen Protestanten in die Gefängnisse der Inquisition geworfen und trotz aller Reklamationen nicht freigelassen werden.

Was die Evangelischen im Veltlin betreffe, so sei deren Zahl sehr gering und überdies errege derjenige Artikel des Capitulats, welcher sie ausschliesse, grossen Widerwillen im Lande. Die Wenigen, welche vorhanden, leben still und unklagbar.

An der Verwickelung des Monasterio-Geschäfts, das eben jetzt behandelt werde, sei eben der Umstand Schuld, dass von Seiten Mailands, welches unter Brief und Siegel im Jahre 1639 das Versprechen ertheilt habe, den drei Bünden eine *concordia jurisdictionalis* in Rom auszuwirken, diese Zusage niemals erfüllt worden. Die Bünde seien zwar Willens, dem Capitulate treu nachzuleben, sofern von mailändischer Seite Gegenrecht gehalten werde. Dieses Letztere sei aber leider nicht der Fall. Vielmehr werden, wie zahlreiche Beweise darthun, die bündnerischen Amtleute, welche es sich angelegen sein lassen, die Hoheit Gemeiner Lande wahrzunehmen, von der bischöflichen Curie mit Excommunication und von Mailand mit Monitorien belegt.

Es vergingen hierauf mehrere Tage mit den gerichtlichen Verhandlungen im Monasteriogeschäft, und zwar zunächst gegen die drei Consultoren: Salis, Albertini und Malgarita. Als Hauptkläger für alle Verhandlungen fungirte Dr. Reydt von Chur, welcher vom Gerichte gleichsam gezwungen werden musste, sein allerdings bei der herrschenden Aufregung heikles Amt zu übernehmen. Man hatte ihn von gewisser Seite bedroht, falls er sich brauchen lasse, worauf er für sich und seine Kinder *besondern* Schutz und Schirm Gemeiner Lande begehrte, ein Verlangen, dem natürlich nicht entsprochen werden konnte. Die Sentenz folgte auf 7. Februar. Sie lautete, nicht unbillig, dahin:

1. Das Consult der drei Doktoren wird, nachdem auch von den Gemeinden ihr früheres Mehren revozirt worden, für null und nichtig erklärt;

2. Da die Consultoren jedoch ihr Gutachten auf ausdrücklichen Befehl des Congresses, nachdem sie verlangt hatten, ihres Auftrages entledigt zu werden, abgegeben, und es nicht erweislich, dass sie das Parere mit bösem Vorsatz abgefasst, oder Mieth und Gabe dafür empfangen, „so sollen sie gänzlich liberirt, frei gesprochen und ledig gezählt und dies Orts für ehrlich erkannt werden.“ Dagegen sollen sie die 50 Thaler Salar, die sie Jeder für ihr Consult erhalten, „weil es wider G. Lande Hoheit ausgefallen“, in die Landescasse restituiren, jedoch stehe ihnen der Regress an Diejenigen offen, welche sie erwählt und beauftragt haben.

Während in dem Prozesse gegen die drei Juristen alles, was sich nicht unmittelbar darauf bezog, fern gehalten wurde, tritt in dem Pro-

tokolle der Verhandlungen gegen die Fehlbaren im Monasterio-Geschäft eine Vermengung derselben mit denjenigen gegen die spanischen Hauptleute und Pensioneninhaber hervor. Es zeigte sich, dass die Annahme herrschte, als ob sowohl die Häupter als die Congressmitglieder, welche bei dem Monasterio-Geschäfte betheiligt waren, wenigstens in der Mehrzahl unter dem Einflusse von Spanien gehandelt hätten und zu den spanischen Pensionnären gehörten. Es waren dies im Ganzen 18 Personen, meistens hervorragenden Familien aller drei Bünde angehörend. Wir geben die nun folgenden Verhandlungen nach den Protokollen, indem wir jedoch, soweit dies möglich, diejenigen über das Monasterio-Geschäft von denen über die Pensionnäre und was sich daran knüpft, gesondert halten.

Gegen die Häupter und Congressmitglieder lautete die Klage, wie wir bereits gesehen, dahin, dass sie die Consultoren, auch nachdem diese zum Voraus erklärt, ihr Parere werde ungünstig ausfallen, zur Abfassung desselben gezwungen, dasselbe dann, statt es geheim zu halten, veröffentlicht und den Gemeinden mitgetheilt, und nachdem diese doch die *concordia jurisdictionalis* vorbehalten, auf das fortwährende Anhalten des spanischen Gesandten, Grafen Arese, sich herbeigelassen, dasjenige Dekret, wodurch das Monasterio-Geschäft dem weltlichen Forum entzogen und dem päpstlichen des Bischofs von Como überwiesen worden, mit dem Insiegel Gemeiner Lande auszustellen.

Von den Angeklagten wurde zu ihrer Vertheidigung hauptsächlich geltend gemacht, dass sie, als jener Streitfall an sie herantrat (am 19. April 1682), alle diejenigen mit einer Busse von 1000 Kronen bedroht hätten, welche dem Monitorium und der Excommunication Seitens des Bischofs von Como gegen die Lehnsleute des Klosters zu Trahona Folge geben würden. Dies sei doch ein offenkundiger Beweis, dass sie nicht gemeint gewesen, den landeshoheitlichen Rechten zu nahe zu treten. Wenn sie dann, gleichwohl, wegen der Schwierigkeit des Falles, und um auch des Gegners Rechte nicht zu verletzen, von den 3 Juristen ein Parere verlangt, und sodann im Sinne des Letztern gehandelt, so sei es *optima fide* geschehen, und keineswegs als Entgelt für etwaige Mieth oder Gaben, deren sie keine weder verlangt noch empfangen.

Landshauptmann Johann v. Salis insbesondere, ein hochbetagter Greis, der sich in seiner Vertheidigung den ältesten Rathsherrn in den drei Bünden nennt, machte u. A. geltend, dass er in vielen Streitigkeiten, die er als Amtmann mit dem Bischofe von Como habe führen müssen, meist mehr ausgewirkt als Andere. Und gerade er sei es gewesen, dem es geglückt, auch das Original des verhängnissvollen Dekrets vom Bischofe

von Como wieder ausgehändigt zu erhalten, indem er trotz seines hohen Alters Tag und Nacht auf der Reise nach Como zugebracht.

Gehen wir jetzt zu den Verhandlungen gegen die spanischen Pensionnäre über. Gross, sprachen die Fiskale, sei die Macht und der Einfluss des spanischen Gesandten; derselbe nehme allzusehr überhand. Vor Allem seien es die Hauptleute und Offiziere der zwölf Compagnien, welche in spanischem Dienste stehen, deren sich der Graf Arese für seine Zwecke bediene. Die Compagnien selbst seien meist nur 40 Mann stark; die Offiziere haben einen überaus leichten Dienst, geniessen lange Urlaube und seien also gleichsam nur Sinekuristen, während sie doch viel Einfluss in ihren Gerichten besitzen, und für Spanien treue Anhänger werben können. Diejenigen unter ihnen, welche sich für solche politische Zwecke nicht wollen brauchen lassen, werden von Arese mit Entziehung ihrer Stellen bedroht. Wie gefährlich aber diese Zwecke für die Unabhängigkeit und das Gedeihen Gemeiner Lande seien, gehe schon daraus u. A. hervor, dass, wie man ja aus dem Munde eines Zeugen (Gerichtsschreiber Dan. Storrer von Chur) vernommen, s. Z. einmal der Graf Casati, Arese's Vorgänger, gesagt, er sähe es lieber, „wenn Bünden nur von etlichen Herren regiert würde, und nicht Alles dem Gemeinen Mann müsse partizipirt und an die Nase gestrichen werden". Die Fiskale verlangten deshalb, dass die Hauptleute ihre Nutzbarkeiten mit den Ehrs. Gemeinden theilen sollten; auch sei es am Platze, dass diejenigen, welche sich gegen den Pensionenbrief vergangen, gestraft werden.

Die Hauptleute und deren Vertheidiger wiesen zunächst darauf hin, dass die Ernennung der Hauptleute laut Capitulat nur dem Könige von Spanien und nicht den drei Bünden zustehe. Ueber diesen Punkt können sie sich in keinen Streit einlassen. Wenn die Compagnien sehr klein, so sei das nicht ihre Schuld, sondern die des Königs, der nicht mehr darauf verwenden wolle; überhaupt sei der Nutzen von denselben gering, weil mit Antheilhabern belastet. Und was den Pensionenbrief betreffe, so sei derselbe seit dem Jahre 1500, wo er errichtet worden, durch Mehren der Gemeinden selbst mehrfach aufgehoben worden, welche ja bald mit Frankreich, bald mit Spanien Bündnisse und Capitulationen abgeschlossen, und die Werbung für fremde Fürsten gestattet hätten.

Auf Obiges gestützt, erklärten die Hauptleute, zwar durchaus nicht schuldig zu sein, irgend welche Zahlung an Gemeine Lande zu leisten; „um jedoch ihre Aufrichtigkeit und tragende Liebe zum Vaterland zu zeigen", wollen sie sich zur Zahlung einer Summe herbeilassen. Damit es ihnen aber nicht so ausgelegt werde, als fühlten sie sich schuldig, so erklären sie rund heraus vor Gericht, dass sie, wenn in diesem Sinne

dazu aufgefordert, keinen Heller geben würden. Diese Erklärung, zuerst mündlich abgegeben, wurde von den Hauptleuten dann zu Protokoll gegeben, und ist von Allen bis auf zwei unterzeichnet. Diese zwei wollten es auf einen Rechtsspruch ankommen lassen.

In einer längeren Rede resümirte nun der oberste Richter, Bernh. Köhl, die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen in Folgendem: Bis jetzt habe sich noch nicht erfunden, dass die Freiheiten oder Rechte des Vaterlands verkauft worden, wohl aber, dass in Bünden mancherlei Unordnungen und Missbräuche eingerissen seien. Nur im Monasterio-Geschäft seien etliche Herren „etwas jäch“ (willkührlich) verfallen. Nöthig erscheine daher die Aufstellung einer Landesreforma, woran auch von der *ad hoc* berufenen Commission gearbeitet werde.

Dieses Resüme aus dem Munde eines Mannes, der noch vor wenigen Wochen als eines der Häupter der antispanischen Partei gegolten, scheint bei der Letzteren Missfallen erregt zu haben, das sich dann später anlässlich der Urtheilsprechung kund gab.

Diese erfolgte am 26., 27., 28. Februar, und betraf nicht weniger als 11 Gruppen, resp. einzelne Angeklagte, und zwar lautete dieselbe zunächst wieder im Monasterio-Geschäft dahin:

1. Da es sich nicht erwiesen, dass die 3 Häupter und 9 Congressmitglieder, welche am 19. April 1682 die drei Consultoren erwählt und beauftragt, Mieth und Gaben deswegen empfangen haben, so solle die gegen sie erhobene Anklage ihnen an ihrem Glimpf und Ehren ganz und gar unnachtheilig und in aller Weis und Weg ihnen und den Ihrigen unpräjudizirlich sein und sie als ehrliche Herren ruhen und als solche von dannen gehen.“ Weil aber jene Wahl ohne Begrüssung der Ehrs. Räthe und Gemeinden geschehen, so solle sie aufgehoben und für ungültig erklärt sein, und weil die Wahl zu gäch und unvorsichtig geschehen, so sollen sie zusammen Fl. 900 Baar erlegen, und auch das für jene Sitzung empfangene Salär von Fl. 100 erstatten.

2. Aus gleichen Gründen, nur noch verschärft durch den Umstand, dass sie die Consultoren gezwungen, ihr Parere abzugeben, und dasselbe dann auf die Gemeinden gebracht, werden diejenigen drei Häupter, welche am 5. Juli gleichen Jahres gesessen, für ihre „Unvorsichtigkeit“ mit einer gemeinsamen Busse von Fl. 450 belegt. Doch soll auch ihnen und den Ihrigen die Anklage an Glimpf und Ehren nicht nachtheilig sein, weil es nicht erwiesen, dass sie in böser Absicht gehandelt.

3. Auch Landshauptmann Joh. v. Salis wird der Anklage der Untreue oder bösen Vorsatzes ledig gesprochen und soll sie seiner Ehre nicht nachtheilig sein. Weil es sich aber aus genugsamer Kundschaft

ergebe, dass er das Monasterio-Geschäft zu Gunsten des Bischofs von Como zu hitzig verfochten und durch seine Agenten habe befördern lassen, was zum Theil die Aufstellung des unparteiischen Gerichts und grosse Kosten veranlasst, so solle er an dieselben 300 Filippi zahlen (à Fl. 2) und keine Entschädigung für seine Reise zur Abholung des Dekrets beanspruchen dürfen.

4. Zwei Gebrüder Paravicini von Trahona, welche durch ihre Beziehungen zum Bischof von Como als die Hauptursache des Monasteriogeschäfts angesehen wurden, leisteten der Citation nicht Folge, weshalb das Gericht sie *in contumaciam* zu einer Busse von 300 Filippi verfällte.

Soweit die Urtheile im Monasterio-Geschäfte.

Es folgten nun diejenigen über die spanischen Hauptleute, deren Mithaften und über die Pensionnäre. Erstere gaben, bevor das Tribunal seinen Spruch fällte, eine Triplik ein, in welcher sie darthun, dass ihre Stellung zu Spanien eine ganz andere sei, als diejenige, wie sie im Pensionenbriefe verstanden werde. In Letzterem sei von freiwilligen Schenkungen und Gaben fremder Mächte an Partikularen, ohne Gegenleistungen an Mühe, Kosten, Gefahren etc. die Rede, während sie, die Hauptleute, ihre Compagnien auf eigene Kosten angeworben und, beim Ausbleiben von Zahlungen Seitens der spanischen Krone, auch unterhalten und ihr Leben einsetzen mussten. Hiezu komme, dass diese Truppen, wenn das Vaterland in Gefahr gerathe, zur Vertheidigung desselben verwendet werden; während andererseits Spanien in solchem Falle gehalten sei, Bünden mit 3000 Mann zu Fuss und 100 Reitern zu Hülfe zu kommen. Es lag in dieser Auseinandersetzung ohne Zweifel Wahres; allein das Gericht war nun einmal schon seit 6 Wochen versammelt und die Hauptleute und deren Mithaften waren als Sündenböcke ausersehen, die den Löwenantheil der Kosten zu bestreiten hatten. Es ist nun nicht ohne Interesse zu sehen, in welcher Weise das Gericht urtheilte, um dies zu motiviren.

5. Da man finde, dass Kraft des Capitulates es in der Macht der Krone Spaniens stehe, die Compagnien zu vergeben, so sei ein Eingriff in dies Recht unstatthaft, und lasse sich daran nichts ändern. Weil aber ein Theil der Hauptleute und deren Mithaften mit den Benefizien der Compagnien sich nicht begnügt, sondern den Landsatzungen zuwider in allerhand Aemter sowohl in herrschenden als in Unterthanenlanden sich eingedrängt, und viele eingerissene Missbräuche und Unordnungen stillschweigend geduldet, statt sie zu bessern, und dadurch Ursache zur Bestellung des unparteiischen Gerichts und der diesfalls aufgelaufenen grossen Kosten gegeben, so sollen sie sämmtlich sammt ihren Mithaften,

die überdies weder Kosten noch Mühe oder Gefahr gehabt, wohl aber grossen Nutzen gezogen (ein Viertheil eines Compagnie-Antheils warf jährlich 150 Filippi ab), Fl. 12000 in Baar an die Kosten bezahlen, wobei ihnen die Vertheilung der Summe unter sich überlassen wird. (Doch Alles in solchem Verstande, dass die Compagnien, resp. deren Hauptleute hinfüro in Kraft des Capitulats nicht mehr sollen molestiert, d. h. zu weitern Zahlungen angehalten werden.)

Dieser letztere, hier eingeklammerte Zusatz wurde gleichsam als eine Entschädigung für die Abweisung der von den Hauptleuten erbetenen Reduktion der Strafsumme auf Fl. 8000 beigefügt. Zehn Rechtsprecher und Agenten protestirten gegen den Zusatz, weil für denselben erst die Genehmigung der Gemeinden eingeholt werden müsse.

Aus der Liste, welche die Fiskalen dem Gerichte einreichten, ersieht man, dass die Zahl der Mithaften oder stillen Gesellschafter an den Compagnien sich auf 17 belief, unter welchen Männer und Frauen aus allen drei Bünden und aus allen Ständen compariren.

6. Die nämliche Liste weist 35 Pensionnäre als Angeklagte auf. Auch unter diesen sind nicht blos „Herren“, sondern auch eine ganze Anzahl von schlichten Landleuten, und zwar auch aus dem Prätigau, die aber als Ammänner und Landammänner in ihren Gerichten von Einfluss sein mochten.

Unter den Pensionnären wurden 9 zu Bussen im Gesammtbetrage von 467 Filippi verurtheilt; die Uebrigen freigesprochen wegen mangelnder Beweise.

Hiemit wäre die eigentliche Aufgabe des Gerichts erfüllt gewesen, da es sich ja bei dem Zusammentritte desselben nur um die Bestrafung der beim Monasterio-Geschäfte Betheiligten und der Hauptanhänger der spanischen Partei gehandelt hatte. Allein einerseits reichten die bis jetzt verhängten Bussen noch nicht zur Bestreitung der Kosten aus, andererseits waren während des Prozesses und wohl auch schon vorher allerhand alte politische Vergehen aufgerührt worden, von denen manche allerdings von schweren Missbräuchen, die im Schwange waren, zeugten. Von welcher Art dieselben waren, wird sich aus den Urtheilssprüchen ergeben.

7. Baron Simon v. Salis-Zizers sollte einmal in einer öffentlichen Sitzung den Bundsbrief ein *vinculum iniquitatis* genannt und auf einer Reise nach Rom sich als Abgesandten der III Bünde gerirt haben. Da aber weder das Eine noch das Andere in solchem Sinne, wie die Anklage lautete, bewiesen worden, musste er freigesprochen werden.

8. Im Jahre 1674 hatten die Landrichter Joach. de Florin und Montalta, Hans Gaud. v. Capol, Hans Heinrich Planta von Rhäzüns, Landshauptmann Carl Jos. a Marca, Landamm. Casp. Cabalzar, J. Ant. Schmidt v. Grünegg, Joh. Simeon de Florin, Flor. Schorsch und J. B. Gioanell unter sich einen sog. Kettenbrief aufgestellt, worin sie sich eidlich verpflichteten, nicht zu dulden, vielmehr Alles aufzubieten, um zu verhindern, dass Nicolaus Meissen zum Landrichter des Obern Bunds erwählt werde. Uebrigens wollen sie sonst keinen erwählen, der dem Botschafter Spaniens Alfons Casati nicht anstehe, vielmehr solle Alles mit seinem Wissen und Willen zugehen.

Die Fiskalen fanden, diess sei ein Vorgehen, welches wider die Hoheit und Rechte Gemeiner Lande laufe und schlimme Folgen nach sich hätte ziehen können. Die Theilnehmer an dieser Verbindung verdienten daher gestraft zu werden.

Die Beklagten gaben zur Antwort, darum sei der Kettenbrief von ihnen aufgesetzt worden, weil Meissen sich gegen eine Anzahl von Oberbündnern, besonders gegen Capol, höchst leidenschaftlich benommen und dessen Wahl zum Landrichter im J. 1673 hauptsächlich aus dem Grunde hintertrieben, dass Capol ein Evangelischer sei. Habe Meissen doch im gleichen Jahre durch seine Anmassung und seinen Hochmuth solche Verwirrung im Obern Bunde hervorgerufen, die beinahe zu einem Aufstande geführt hätte. Aber nicht darum sei der Kettenbund geschlossen worden, um Meissen zu verfolgen, sondern nur ihn auszuschliessen und möglichst unschädlich zu machen, da es längst evident geworden, dass er des Bischofs und Casati's Werkzeug sei. Den Passus im Kettenbriefe bezüglich des Letzteren habe man übrigens eingeschaltet, um Casati nicht zu beleidigen. Von irgend welchen Dienstleistungen für diesen sei keine Rede gewesen.

Das Gericht machte diese Anschauungsweise zu der seinigen, indem es erkannte: Weil es sich erzeige, dass die Theilnehmer an dieser Verbindung Ursache genug gehabt, Meissen auszuschliessen, so seien sie von der Anklage frei und ledig gesprochen, zumal da sie schon in Ilanz durch ein Bundstags-Urtheil liberirt worden. Auch solle Niemand hinfort sich berechtigt halten, sie „Kettenbrüder“ zu heissen. Weil aber das Gericht mit der Behandlung dieses Falles „eine ziemliche Zeit“ zugebracht, so sollen die Theilnehmer Fl. 300 Audienzgeld bezahlen.

Die Meissen'sche Episode ist noch nicht genügend aufgeklärt; nicht blos die in derselben gewechselten sehr leidenschaftlich gehaltenen Broschüren, sondern auch die Protokolle Gemeiner Lande schweigen über den Umfang seiner confessionellen und politischen Endzwecke, und

darüber, wie weit er sich mit Casati eingelassen. Auch die Ursache seines plötzlich erfolgten Todes ist noch in Dunkel gehüllt.

9. Aehnlich verhält es sich mit der Angelegenheit des Domdekans Math. Sgier in den Siebzigerjahren des Säkulums, die mehrfach mit derjenigen Meissen's im Zusammenhange stand. Auch Sgier hatte sich als Werkzeug für Casati's Pläne brauchen lassen, scheint aber rechtzeitig zurückgetreten zu sein, als er errieth, dass es sich um nichts Geringeres als um den Umsturz der bündn. Verfassung handelte. Sgier selbst hat einmal, als er im bischöflichen Schlosse gefangen sass, gegenüber Gerichtsschreiber Storrer, der sein Vertheidiger war, sich dahin geäussert: Dass er hier sitze, verdanke er Casati, dem er nicht in Allem habe zu Diensten sein wollen. Immerhin hatte Sgier damals eine schwere Verschuldung auf sich geladen, indem er sich zur Abfassung eines Dokuments hergab, welches als Gegenstück zum Anti-Meissen'schen Kettenbriefe anzusehen ist. In diesem verpflichten sich eine Anzahl katholische Herren als Mitglieder einer anonymen geheimen Verbindung mit Leib und Gut dahin zu arbeiten, dass alle Streitigkeiten über die katholische Religion oder über das Bisthum nur unter ihnen und aus ihren Mitteln gütlich abgemacht werden sollten.

Wir gedenken später einmal auf diese wenig bekannte Episode zurückzukommen.

Nicht als Angeklagter, sondern als Zeuge war Sgier nun auch vor das unparteiische Gericht geladen, wahrscheinlich um von ihm die Namen von Schuldigen in der Casati'schen Sache zu erfahren. Zwar protestirten hiegegen Bischof und Domcapitel sowie die Katholiken im Gericht, wegen Verletzung der Immunität. Wolle man sich vom Domdekan Kundschaft geben lassen, so möge das Tribunal der Gerichtssitzung des geistlichen Forums im Schlosse beiwohnen. Hiegegen protestirten wieder die protestantischen Mitglieder: der Domdekan sei ein Landeskind und als solches habe er, um Kundschaft zu geben, sich dem weltlichen Gericht zu stellen. Da er aber gleichwohl nicht erschien, so wurde er in eine Busse von 100 Filippi verfällt. Ohnehin hatte er noch von jener früheren Zeit her laut Urtheil des Bischofs Fl. 1500 an die Kasse Gemeiner Lande zu zahlen. Obgleich Sgier ein wohlhabender Mann war, hatte man aus Rücksicht für den Bischof ihn nicht zur Bezahlung gedrängt.

10. Schärfer ward mit dem Oberstlieutenant v. Paravicini verfahren, nicht blos weil er seit 8 Jahren jährlich 150 Filippi als spanischer Pensionnär bezogen, sondern weil er angeklagt war, den Bischof von Como zur Einholung und Veröffentlichung einer päpstlichen Bulle veranlasst zu haben, durch welche den Veltlinern verboten wurde, an Pro-

testanten Häuser zu vermiethen, und weil er sich geäussert hatte, die Veltliner werden in Zukunft keine Evangelische mehr unter sich dulden. Da Paravicini der Citation nicht Folge leistete, so wurde er zu einer Busse von 600 Filippi und Fl. 300 Kosten *in contumaciam* verurtheilt, und da er nicht zahlen wollte, drohte man, ihm Güter im Werthe von 1000 Filippi auszuschätzen, sofern seine Bürgen, Gerichtsschreiber Storrer und Oberst Buol bis am Morgen des folgenden Tages jene Summe nicht erlegen würden. Sie bezahlten die 600 Filippi, worauf man ihm die Gerichtskosten erliess.

11. Heinrich Planta von Rhäzüns sollte geäussert haben, in vier Jahren werde das Veltlin für Bünden verloren sein. Als ihm diese Rede vorgehalten wurde, rechtfertigte er sich damit, er habe allerdings gesagt, es sei soviel Missbrauch und Unordnung in der Regierung der Unterthanenlande, dass wenn nicht Abhülfe geschehe, man dieselben verlieren werde. Die Mehrheit des Gerichts urtheilte billig und republikanisch genug, um in dieser Aeusserung nichts Verfängliches zu erblicken und ihn freizusprechen; doch musste er der Kosten wegen 50 Fil. Audienzgeld bezahlen. Ein Theil der Agenten aber dachte weniger liberal, und erhob über dieses Urtheil einen solchen Lärm „mit starken und groben Reden“, wie es im Protokoll heisst, dass Köhl den Richterstab ablegte und sein Amt niederzulegen drohte. Die Agenten sahen sich genöthigt, Abbitte zu leisten und Köhl übernahm wieder das Präsidium.

Von einer Klage gegen Diejenigen, welche als Offiziere und Soldaten in französischem Dienste standen, wurde abstrahirt, weil die Sache bedenklich und von den Gemeinden kein Auftrag vorhanden sei. Ein weiterer Erwägungsgrund war, „dass Bünden ein so gar armes und doch volkreiches Land sei, das nit bestehen möge, wenn das junge Volk nicht ausser Landes gehe, um zu verdienen, und zugleich um etwas zu lernen, und erfahrene wackere Männer zu werden, die dem Vaterland im Falle der Noth zu Hülfe eilen können.“

Hiemit waren die Gerichtsverhandlungen nach mehr als sechswöchentlicher Dauer erschöpft. Um die enormen Kosten derselben, Fl. 21,463 — jeder Rechtsprecher und jeder Agent, Gerichtsschreiber und Weibel bezog täglich 3 Gulden —, aufzubringen, wurden die drei Bundschreiber beauftragt, sämmtliche Bussen und alle und jede ausstehenden Kameralgelder, wie namentlich die Zölle, mit aller Strenge, nöthigenfalls auf dem Wege der Execution, einzutreiben. Die Strafgelder allein betrugen Fl. 18,166.

Inzwischen hatte auch die für die Aufsetzung der Landesreforma bestellte Commission ihre Arbeit vollendet. Deren Mitglieder waren:

Aus dem obern Bund:	Amtslandrichter Joach. de Florin,
	Landrichter Barth. v. Montalta,
	„ Gaud. v. Capol.
Aus dem Gotteshausbund:	Amtsbürgermeister M. Clerig,
	Commissair Nic. v. Salis,
	Oberst Paul v. Buol.
Aus dem Zehngerichtenbund:	Amtsstatth. Paul v. Sprecher von Davos,
	Commiss. Ulr. v. Buol,
	Podest. Jul. v. Pellizari.

Wie nothwendig es war, eine Menge von Missbräuchen, die sich in der Verwaltung der herrschenden, wie der Unterthanenlande eingeschlichen hatten, abzustellen, und deren Wiederkehr durch bestimmte Gesetze und Verfassungsbestimmungen möglichst zu verhüten, haben wir zum Theil schon aus den obigen Mittheilungen ersehen. Am deutlichsten stellt sich uns jedoch ein Gesammtbild des damaligen Zustandes aus dem Inhalte der Reforma selbst dar. Herrschten doch hie und da Zustände, die sich von denjenigen der Zeit des Faustrechts wenig unterschieden. Es kam innerhalb drei Jahren vor, dass die katholischen Gemeinden der Cadi (im Jahre 1682) die protestantische Gemeinde Waltensburg wegen Religions- und Gefälle-Streitigkeiten nicht nur auf alle Weise belästigten, sondern sogar mit Krieg bedrohten, und dass eine Anzahl von Gemeinden des Obern Bundes diejenigen der Herrschaft Rhäzüns mit ihren Truppen „überzogen“ und in schweren Schaden versetzt hatten, ohne dass es in der Macht der beiden andern Bünde gelegen gewesen wäre, diesem Unfuge Einhalt zu thun, weil beide Fälle eben im obern Bunde sich ereignet hatten, und also gleichsam als häusliche Streitigkeiten betrachtet wurden, in welche die Nachbarn nicht dreinreden durften.

Folgen nun die 20 Artikel der Landesreforma, die wir des Raumes wegen in den „Graubündn. Grundgesetzen“ nachzulesen bitten.

Eine Reihe von Artikeln, welche in der gedruckten Landesreforma fehlen, beziehen sich auf die Verwaltung der Unterthanenlande und haben grösstentheils auf die allerdings höchst nothwendige Beschränkung der Immunität der dortigen Geistlichen Bezug. Sie sollten einen Ersatz bieten für die noch immer nicht zu Stande gebrachte *Concordia jurisdictionalis* mit Rom. Allein theils der Widerstand der katholischen Gemeinden, mit denen sich wohl auch manche reformirte Gerichte, durch die wegen ihrer Verurtheilung Missvergnügten aufgehetzt, verbunden haben mögen, theils die Scheu vor Verwickelungen mit Rom und Spanien wurden Ursache, dass diese Beschlüsse nicht in Kraft traten. Es ist dies um so weniger zu verwundern, da es sogar 70 Jahre später, unter un-

gleich günstigern Umständen, als man es mit einem liberalen Papst und einem der freisinnigsten und tüchtigsten Statthalter zu thun hatte, die Mailand je besessen, nicht gelungen ist, die ersehnte *concordia jurisdictionalis* zu Stande zu bringen.

Die Landesreforma vom Jahre 1684, deren Bestimmungen zwar grossentheils schon im Pensionenbuch, im Verbott von 1551, im Kesselbrief und Dreisiglerbrief enthalten waren, darf immerhin als ein neuer Versuch angesehen werden, der herrschenden Willkür und Ungebundenheit der Gemeinden und dem verderblichen Parteiwesen Zügel anzulegen, und geordnetere Verhältnisse auch in der Landes- und Gemeinden-Verwaltung herbeizuführen. Und es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass ein kleiner Fortschritt, besonders in Beziehung auf die Verwaltung der öffentlichen Gelder, erzielt worden ist. Wie wenig aber die Versammlung von 1684 der Verwirklichung eines ihrer Hauptobjecte, nämlich den Einfluss Spaniens auf Bünden zu brechen, oder doch zu beschränken, nahe kam, beweist der Umstand, dass schon 10 Jahre später wieder eine ebenso zahlreiche Versammlung in Thusis, zunächst durch die häufigen spanischen Sperrmassregeln selbst während grosser Theuerung hervorgerufen, Mittel und Wege berathen musste, um ähnlichen Vorkommenheiten für die Zukunft zu begegnen. Hierüber, sowie über die Vorgänge und Beschlüsse dieser Versammlung überhaupt mag später einmal Näheres mitgetheilt werden.

Spaniens unerfreuliche Nachbarschaft hörte mit dem Utrechter Frieden auf: an ihre Stelle trat nun auch nach Süden hin, wie sie nach Osten schon lange bestanden, diejenige Oesterreichs. Wir wissen, dass die Freude über den Tausch, wenn eine solche überhaupt vorhanden war, von kurzer Dauer sein sollte. —